

Betriebs- und Benutzungsordnung für die Wertstoffhöfe der Entsorgungsgesellschaft Görlitz-Löbau-Zittau (EGLZ) vom 01.04.2021

§ 1 Geltungsbereich

Diese Betriebs- und Benutzungsordnung hat Gültigkeit für die Benutzer der Wertstoffhöfe an den Standorten Lawalde und Zittau. Mit Befahren/Betreten der Wertstoffhöfe erkennt der Anlieferer diese Benutzungsordnung als verbindlich an. Sie gilt für das gesamte Gelände der Wertstoffhöfe.

§ 2 Aufsicht

Die Aufsicht in den Wertstoffhöfen und Sammelstellen wird vom Betriebsleiter und dem Betriebspersonal ausgeübt.

Der Betriebsleiter bzw. sein Vertreter üben das Hausrecht aus.

Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten. Das Personal ist berechtigt und verpflichtet, bei Verstößen gegen die Betriebs- und Benutzungsordnung eine Ermahnung auszusprechen und den Vorgang der Geschäftsführung zu melden. Im Wiederholungsfall oder bei schweren Verstößen wird Betretungs- bzw. Hausverbot erteilt.

§ 3 Zugelassene Abfälle

Auf den Wertstoffhöfen werden folgende Abfälle zur Entsorgung und Verwertung gemäß § 14 Abs. 3 Abfallwirtschaftssatzung im Bringsystem angenommen:

- Sperrmüll gegen Vorlage einer Sperrmüllkarte
(für Gewerbetreibende: mit gültiger Kundennummer)
- Elektro- und Elektronikaltgeräte
- Schrott
- Papier, Pappe, Kartonagen
- Leichtverpackungen
- Verpackungen aus Glas
- Batterien (keine Starterbatterien)

Voraussetzung für die Annahme ist, dass die Abfälle auf Grundstücken innerhalb des Landkreisgebiets angefallen sind und dass das Grundstück des Anlieferers an die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossen ist.

Angenommen werden Abfälle in haushaltsüblichem Umfang aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, wenn diese aufgrund ihrer Beschaffenheit und Menge mit denen aus privaten Haushaltungen vergleichbar sind. Haushaltsüblich ist grundsätzlich eine Gesamtmenge bis zu 0,5 m³ Rauminhalt (außer Sperrmüll) je Anlieferung. Der Umfang von Anlieferungen im Einzelfall ist im Übrigen je nach den verfügbaren Behälterkapazitäten der jeweiligen Sammeleinrichtung begrenzt.

§ 4 Zutritt zu den Wertstoffhöfen

Der Aufenthalt auf den Wertstoffhöfen ist nur solange gestattet, wie dies zur Anlieferung der Wertstoffe erforderlich ist. Unbefugten ist der Zutritt zum Gelände verboten. Widerrechtliches Betreten wird zur Anzeige gebracht. Außerhalb der Öffnungszeiten ist das Betreten des Geländes für Besucher nicht gestattet.

Der Zutritt zu den Betriebsgebäuden und sonstigen baulichen Anlagen (außer Sammelstellen und Verwaltung) ist ausschließlich dem Betriebs- und Aufsichtspersonal vorbehalten. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals.

Die Benutzer und Besucher der Wertstoffhöfe haben sich so zu verhalten, dass die Sicherheit und Ordnung sowie der Betriebsablauf nicht gestört und andere Personen nicht gefährdet oder geschädigt werden.

§ 5 Annahmekontrolle, Zurückweisung von Abfällen

Das Betriebspersonal ist berechtigt und verpflichtet, Sichtkontrollen durchzuführen und sich nach der Herkunft der Abfälle zu erkundigen. Es ist berechtigt, in begründeten Fällen die Annahme von Abfällen zu verweigern. Zurückgewiesene Abfälle sind vom Besitzer wieder aufzuladen und mitzunehmen.

§ 6 Abladen, Entsorgung

Das Abladen und Einbringen der Abfälle in die bereitgestellten Sammelbehälter erfolgt durch den Benutzer auf eigene Gefahr.

Auf den Wertstoffhöfen gilt der Grundsatz der Selbstanlieferung, d.h. der Anlieferer entlädt die Abfälle selbständig in die vom Personal zugewiesenen Behälter. Das Wertstoffpersonal ist **nicht** für die Entladung der angelieferten Abfälle zuständig.

Mit der Entsorgung in die bereit gestellten Container und Behälter gehen die Abfälle in das Eigentum des Landkreises über. Die Wertstoffe sind in die jeweils dafür vorgegebenen Container oder Behälter zu sortieren. Für Fragen steht das Betriebspersonal zur Verfügung. Der Anlieferer hat für einen ordnungsgemäßen und zügigen Entladevorgang zu sorgen

Das Abladen außerhalb der Öffnungszeiten sowie auf hierfür nicht zugelassenen Flächen ist nicht gestattet. Mitgebrachte Transportbehälter, in denen Abfälle angeliefert wurden, sind wieder mitzunehmen, soweit sie nicht selbst im Wertstoffhof entsorgt werden sollen. Die Container und Behälter dürfen ausschließlich durch das Betriebspersonal geöffnet und geschlossen werden. Schutzeinrichtungen dürfen weder entfernt noch unwirksam gemacht werden. Aufgrund der Verletzungsgefahr ist es verboten, die Container zu betreten oder sich hinein zu lehnen.

§ 7 Zu- und Abfahrt

Auf dem gesamten Gelände der Wertstoffhöfe gilt die Straßenverkehrsordnung. Handzeichen und mündliche Anweisungen des Betriebspersonals haben Vorrang.

§ 8 Haftung

Das Betreten, Befahren und Benutzen der Wertstoffhöfe und Sammelstellen mit deren Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Benutzer und Besucher haften für alle Schäden und sonstigen Folgen zum Nachteil des Wertstoffhofes, die sich aus Zuwiderhandlungen gegen diese Betriebs- und Benutzungsordnung oder aus nicht verkehrsgerechtem Verhalten ergeben.

§ 9 Verbote

Das Aussortieren/Auslesen und Aufsammeln von Abfällen und Wertstoffen (Elektro- und Elektronikschrott, Metallschrott etc.) ist untersagt. Die Entnahme von Gegenständen aus den Sammelcontainern und -behältern, außer von Fehleinwürfen, ist verboten. Ebenso sind Handel- und Tauschgeschäfte auf dem Gelände der Wertstoffhöfe untersagt. Unbefugten Dritten ist es untersagt, von den Anlieferern Wertstoffe zur Verwertung entgegenzunehmen oder zu verlangen.

§ 10 Verlorene Gegenstände

Die EGLZ ist nicht verpflichtet, in den Sammelbehältern nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Fundgegenstände sind von den Besuchern beim Betriebspersonal abzugeben. Aufgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.

Lawalde, **31. MRZ. 2021**

M. Scholz
Geschäftsführer